



Statuten Sportverein Mauensee

Version 2003



Inhaltsverzeichnis

Name, Zweck und Mitgliedschaft	3
Name, Sitz, Verantwortlichkeit	3
Artikel 1 Name.....	3
Artikel 2 Sitz	3
Artikel 3 Verantwortlichkeit	3
Artikel 4 Zweck.....	3
Artikel 5 Neutralität.....	3
Vereinsstruktur	3
Artikel 6 Riegen	3
Artikel 7 Mitgliedschaft	4
Artikel 8 Aktivmitglied	4
Artikel 9 Ehrenmitglied	4
Artikel 10 Passivmitglied.....	4
Pflichten und Rechte der Mitglieder.....	4
Artikel 11 Pflichten.....	4
Artikel 12 Aufnahme	4
Artikel 13 Austritt	4
Artikel 14 Streichung.....	4
Artikel 15 Ausschluss	4
Organisation	5
Artikel 16 Organe	5
Generalversammlung.....	5
Artikel 17 Bedeutung.....	5
Artikel 18 Zeitpunkt	5
Artikel 19 Stimmrecht	5
Artikel 20 Geschäfte.....	5
Artikel 21 Ausserordentliche GV.....	6
Artikel 22 Einladung	6
Artikel 23 Anträge.....	6
Artikel 24 Wahlen und Abstimmungen	6
Artikel 25 Beschlussfähigkeit	6
Vereinsvorstand	6
Artikel 26 Mitgliederzahl, Amtsdauer	6
Artikel 27 Besondere Kompetenzen	6
Artikel 28 Sitzungen und Beschlussfähigkeit	6
Artikel 29 Vertretung, Rechtsverbindlichkeit	7
Artikel 30 Aufgaben und Kompetenzen	7
Artikel 31 Aufgaben	7
Kommissionen	7
Artikel 32 Aufgaben und Zusammensetzung	7
Artikel 33 Verantwortlichkeit	7
Finanzen	7
Artikel 34 Geschäftsjahr	7
Artikel 35 Einnahmen	8
Artikel 36 Ausgaben	8
Artikel 37 Bildung	8
Archiv	8
Artikel 38 Bedeutung.....	8
Vollzugs- und Revisionsbestimmungen	8
Artikel 39 Auflösung	8
Artikel 40 Vermögen, Inventar, Treuhänderschaft	9
Artikel 41 Teilrevision der Statuten	9
Artikel 42 Totalrevision der Statuten	9
Artikel 43 Besondere Fälle.....	9
Artikel 44 Frühere Bestimmungen	9
Artikel 45 Inkrafttreten.....	9



Name, Zweck und Mitgliedschaft

Name, Sitz, Verantwortlichkeit

Artikel 1 Name

Der Sportverein Mauensee ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Er unterstellt sich den Statuten, Reglementen und Verträgen der oben genannten Verbände.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Mauensee.

Artikel 3 Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Das einzelne Mitglied haftet maximal mit dem jeweils festgelegten Jahresbeitrag.

Zweck

Artikel 4 Zweck

Der Sportverein Mauensee

- Fördert den Jugend-, Breiten- und Leistungssport.
- Bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen die Gelegenheit zu einer sportlichen Betätigung.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Artikel 5 Neutralität

Der Sportverein Mauensee ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Vereinsstruktur

Artikel 6 Riegen

Dem Sportverein Mauensee gehören die folgenden Riegen an:

- Aktivriege
- Männerriege
- Jugendriege: Sie ist als unselbständige Riege der Aktivriege unterstellt.

Der Turnbetrieb der einzelnen Riegen kann durch entsprechende Reglemente geregelt werden. Diese müssen von der Generalversammlung bewilligt werden. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Bildung weiterer Riegen beschliessen.



Mitgliedschaft

Artikel 7

Mitgliedschaft

Der Sportverein Mauensee setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Artikel 8

Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erfüllt hat.

Artikel 9

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Sportverein Mauensee besondere Dienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 10

Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv im Verein mitwirken will, aber jährlich einen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag entrichtet.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Artikel 11

Pflichten

Die Mitglieder des Sportvereins unterziehen sich dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen. Sie verpflichten sich, regelmässig an Turnproben teilzunehmen und an den vom Verein beschlossenen Anlässen mitzuwirken.

Artikel 12

Aufnahme

Personen, die dem Sportverein beitreten wollen, werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen.

Artikel 13

Austritt

Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, teilen dies dem Vorstand schriftlich zu Händen der Generalversammlung mit.

Artikel 14

Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Artikel 15

Ausschluss

Mitglieder, welche in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Statuten verstossen oder die sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch einen Generalversammlungsbeschluss aus dem Sportverein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von dieser Massnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Organisation

Organe

Artikel 16

Organe

Die Organe des Sportvereins Mauensee sind:

- Die Generalversammlung [GV]
- Die Quartalsversammlung [QV]
- Der Vorstand [VS]
- Kommissionen mit bestimmten Aufträgen
- Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Artikel 17

Bedeutung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Sportverein Mauensee.

Artikel 18

Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat November statt.

Artikel 19

Stimmrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Artikel 20

Geschäfte

An der ordentlichen Generalversammlung werden die folgenden Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Oberturner, Riegenleiter usw.)
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Wahlen:
 - Vorstand
 - Präsident/Präsidentin
 - Oberturner/Oberturnerin
 - Revisoren/Revisorinnen
- Mutationen / Aufnahme Neumitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auszeichnung von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statuten, Reglemente und Richtlinien
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes



Artikel 21 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 30 Tagen nach der Eingabe durchzuführen. Die Einladung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus bei den Mitgliedern sein.

Artikel 22 Einladung

Zeit, Ort und Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 23 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Über nicht angekündigte Anträge darf nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten der Behandlung dieses Antrages zustimmen.

Artikel 24 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Sie werden offen durchgeführt. Eine geheime Wahl kann auf Antrag durch einen Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Artikel 25 Beschlussfähigkeit

Nebst der Generalversammlung ist jede vom Vorstand einberufene Versammlung (Quartalsversammlung) beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist

Vereinsvorstand

Artikel 26 Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle Mitglieder sind wiederwählbar. Der Präsident/Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Die Zuteilung der anderen Vorstandsaufgaben erfolgt nach gegenseitiger Absprache unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

Artikel 27 Besondere Kompetenzen

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 28 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. In besonderen Fällen kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.



Artikel 29 Vertretung, Rechtsverbindlichkeit

Der Präsident/die Präsidentin und/oder Vizepräsident/Vizepräsidentin und der Aktuar/die Aktuarin oder der Kassier/die Kassierin zeichnen zu Zweien rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier/die Kassierin die Einzelunterschrift.

Artikel 30 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Handhabung der Statuten
- Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Die Wahrung der Vereinsinteressen

Revisoren

Artikel 31 Aufgaben

Mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Voranschlag. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Kommissionen

Artikel 32 Aufgaben und Zusammensetzung

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen, in denen er mindestens mit einem Mitglied vertreten ist. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Artikel 33 Verantwortlichkeit

Die Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er behandelt und genehmigt ihre Beschlüsse. Auf Ende des Vereinsjahres erstatten sie dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

Finanzen

Vereinskasse

Artikel 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sportvereins Mauensee beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.



Artikel 35

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsanlässen und anderen Veranstaltungen
- Subventionen, Spenden usw.

Artikel 36

Ausgaben

Folgende Ausgaben werden durch die Vereinskasse übernommen:

- Verbandsbeiträge
- Allgemeine Verwaltungskosten
- Anschaffungen und Turnbetriebskosten
- Beiträge an die einzelnen Riegen
- Entschädigung der Riegenleiter
- Ausgaben gemäss Vorstands-, Quartals- oder Generalversammlungsbeschlüssen

Fonds

Artikel 37

Bildung

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds bilden. Über die Bildung, Verwaltung und Aufhebung von Fonds beschliesst die Generalversammlung.

Archiv

Artikel 38

Bedeutung

Alle wichtigen Aktenstücke und Gegenstände sind an einem sicheren Ort aufzubewahren. Dazu gehören:

- Protokolle
- Jahresberichte
- Kassabücher
- Abrechnungen von Anlässen
- Festschriften
- Wichtige Korrespondenzen

Über die Betreuung des Archivs kann ein besonderes Reglement geschaffen werden.

Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

Artikel 39

Auflösung

Die Auflösung des Sportvereins Mauensee kann nur an einer vom Vorstand zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.



Artikel 40 Vermögens, Inventar, Treuhänderschaft

Im Falle einer Auflösung des Sportvereins Mauensee ist das ganze Vermögen inklusive Fonds dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband (STV) und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.

Artikel 41 Teilrevision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können von der Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen beschlossen werden. Vorübergehende Ausnahmegestimmungen können durch einen Beschluss der Generalversammlung auch ohne Statutenrevision angeordnet werden.

Artikel 42 Totalrevision der Statuten

Eine Totalrevision der Statuten und Reglemente kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 43 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch die vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des Schweizerischen Turnverbandes.

Artikel 44 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom November 1994.

Artikel 45 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. November 2003 gutgeheissen und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.